



1 Referenzierte Grundlagen

Referenzierte Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

Suva-Dok. (Publikationsnummer)	• 14 "Wegleitung der Suva durch die Unfallversicherung"; • 66136 "Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen im System der Arbeitssicherheit"
-----------------------------------	---

2 Abgrenzungen und Auslöser

Das Konsequenzen Management bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich "Arbeitssicherheit¹ und zeigt das Vorgehen welches bei Swisscom-Mitarbeitenden und Externen Personen, bei Verstössen gegen die Safety-Regeln (Arbeitssicherheit) und/oder bei untragbarem Verhalten, zur Anwendung kommt.

In der Praxis werden Verstösse bzw. Missachtungen, üblicherweise bei den Arbeitsplatzkontrollen entdeckt. Die involvierten Stellen sind:

- SiBe Safety (Sicherheitsbeauftragter Safety);
- Linie: Safetyagent, Vorgesetzter (VG), Access Quality Manager (AQM), Area Security Manager (ASM), usw.;
- Durchführungsorgane (z.B. Suva, Arbeitsinspektorat usw.)

3 Strafrechtliche Verantwortung²

Rechtsprechung und Praxis unterscheiden 3 Selbstverschuldensformen, nämlich:

- A. Leichte Fahrlässigkeit:** Einfaches fehlerhaftes Verhalten, Unvorsichtigkeit, irrtümliches Beurteilen einer Gefahr trotz sorgfältigem Überlegen usw. erfüllen den Begriff der Grobfahrlässigkeit nicht. Es handelt sich dabei um ein Fehlverhalten, das als leichte Fahrlässigkeit qualifiziert wird und zu keiner Leistungskürzung führt.
- B. Grob fahrlässig:** Handelt, wer unter Verletzung elementarer Vorsichtsregeln, das ausser Acht lässt, was jeder verständige Mensch in gleicher Lage und unter gleichen Umständen beachtet hätte (im Strassenverkehr gilt in der Regel die Missachtung einer elementaren oder mehrere wichtigen Vorschriften als grob fahrlässig).
- C. Absicht:** Ein Versicherter, der seinen Unfall absichtlich herbeiführt, hat überhaupt keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Zum einen ist ein solcher "Unfall" gar kein Unfall im Sinne der Rechtsprechung, weil bei diesem Sachverhalt die Unfreiwilligkeit fehlt. Der Versicherte handelt mit Wissen und Willen.

¹ Gemäss SE-01374-C2-HD-Safety System Übersicht

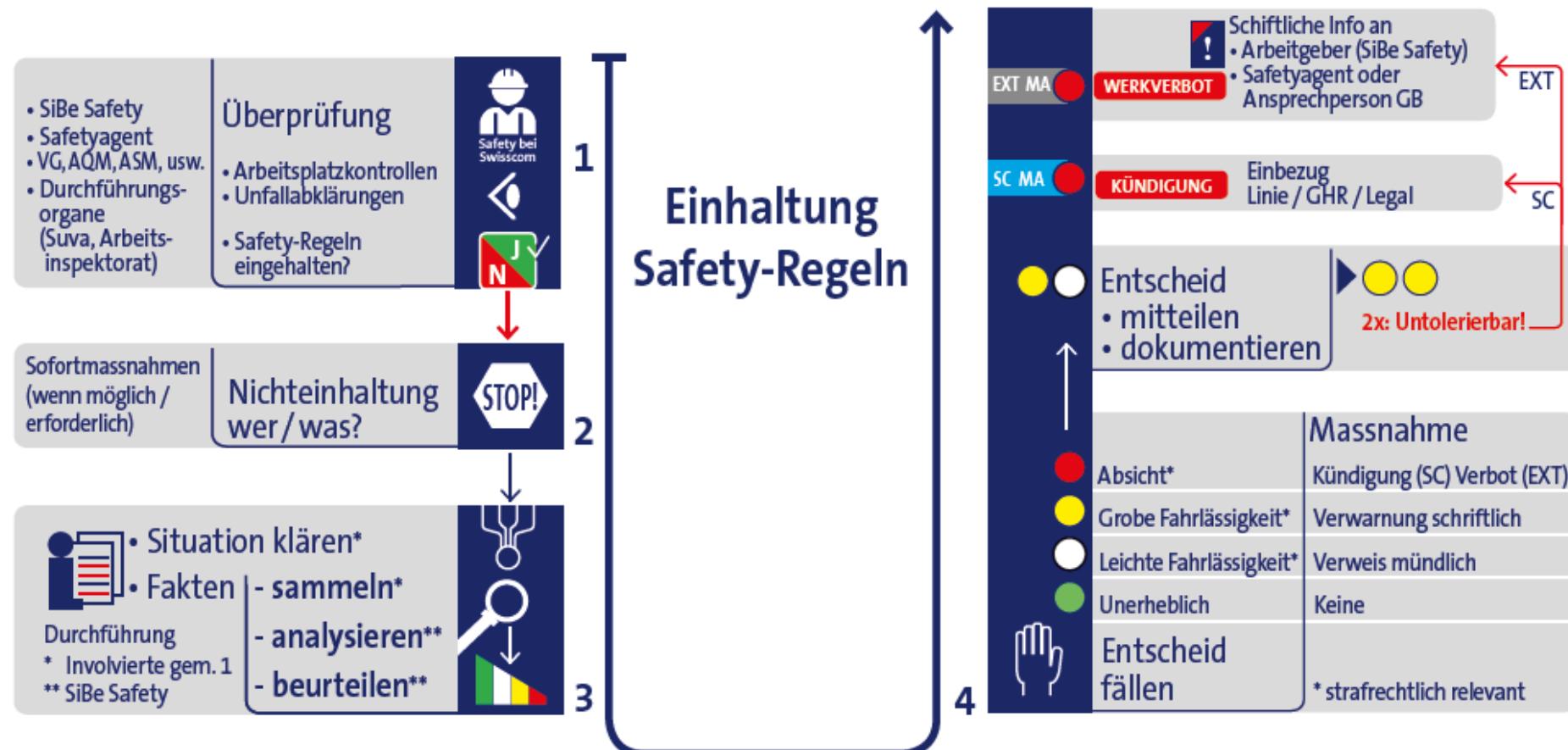
² Gemäss "Wegleitung der Suva durch die Unfallversicherung" (Suva 14, Ziff. 4.3.8.3)

Swisscom AG	Dok-ID	:	052-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	1.1	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.04.2020	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	Safety-Board Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



swisscom

4 Arbeitsprozess





5 Konsequenzen Management: Erläuterungen zu den 3 Stufen der disziplinarischen Massnahmen

Stufe	Beschreibung	Betroffener		Bemerkungen
1	Verweis (mündlich: bei leichter Fahrlässigkeit)	Swisscom-MA oder Externer (EXT ³)	Auslöser	Festgestellte Missachtung / Abweichung (Fakten)
			Form	Mündlich (formlos) durch involvierte Stelle (Beobachter)
			Zeitpunkt	Möglichst rasch nach Feststellung des zu beanstandeten Sachverhalte (<2 Arbeitstage)
			Checklisten (CL)	Verstöße, die bei Arbeitsplatzkontrollen entdeckt wurden, sind auf den entsprechenden CL zu erfassen (Fakten sammeln)
			Information	Swisscom: Linie, Safetyagent, Ansprechperson GB; EXT: Arbeitgeber (SiBe Safety)
2	Verwarnung (schriftlich: bei Grob fahrlässig)	Swisscom-MA oder Externer (EXT ³)	Auslöser	Festgestellte Missachtung / Abweichung bzw. schwerwiegende Missachtung / Abweichung (Fakten)
			Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtende Vorgaben betr. Leistung und Verhalten für die festgestellten Missachtungen / Abweichungen; Dokumentierung (PDCA) für den allfälligen Wiederholungsfall Beurteilung durch den SiBe Safety; Schriftliche Verwarnung (festgestellten Missachtungen/Abweichungen erwähnen – Fakten; Konsequenzen im Wiederholungsfall); Swisscom: Abgabe durch Linie (VG) – EXT: Arbeitgeber (SiBe Safety) Eintrag im Personal-Dossier
			Form	zusätzlich: Safetyagent, Ansprechperson GB
3	Kündigung / Werkverbot (schriftlich: im Wiederholungsfall/2x)	Swisscom-MA oder Externer (EXT ³)	Auslöser	weitere Missachtungen / Abweichung (Fakten)
			Form	<ul style="list-style-type: none"> Beurteilung durch den SiBe Safety; Swisscom: Kündigung (bereits erfolgte schriftliche, erste Verwarnung erwähnen) – Linie, GHR und LR sind einzubeziehen; EXT: schriftliche Information (Werkverbot) an den Arbeitgeber (SiBe Safety)
			Information	zusätzlich: Safetyagent, Ansprechperson GB

EXT: Extern; GB: Geschäftsbereich; GHR: Group Human Resources; LR: Legal; PDCA: Plan-Do-Check-Act

³ Kann persönlich ausgesprochen werden (Mitarbeiter) sowie/sowohl auch gegenüber dem Arbeitgeber/Partner

Swisscom AG	Dok-ID	:	052-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	1.1	Seite 3
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.04.2020	
	Expert Responsible	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Zuordnung	:	Safety-Board Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	